

Anerkennungs- und Aufnahmereglement (AAR)

I. MITGLIEDSCHAFT

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Mitgliedschaft im Berufsverband für Supervision, Organisationsberatung und Coaching ist in den Art. 3, 4 und 16 der BSO-Statuten geregelt.

² Das Tragen des Berufstitelzusatzes BSO ist markenrechtlich geschützt und an eine aktive Verbandsmitgliedschaft gebunden.

Formen der Mitgliedschaft

³ Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder sind Supervisorinnen und Supervisoren, Organisationsberaterinnen und –berater sowie Coaches mit einer abgeschlossenen, vom Verband anerkannten Ausbildung;
- b) Mitglieder in Ausbildung sind Supervisorinnen und Supervisoren, Organisationsberaterinnen und –berater sowie Coaches, die während der Ausbildungszeit aktiv Beratung anbieten;
- c) Passivmitglieder sind Supervisorinnen und Supervisoren, Organisationsberaterinnen und –berater sowie Coaches mit einer abgeschlossenen, vom Verband anerkannten Ausbildung, die nicht mehr aktiv unter Verwendung des BSO-Titels beratend tätig sind;
- d) Kollektivmitglieder sind Ausbildungsstätten, Partnerorganisationen, Beraterorganisationen und andere Institutionen, welche die Interessen des BSO unterstützen und seine Anerkennungsrichtlinien für Ausbildungsgänge anerkennen. Aufnahmeinstanz ist der Vorstand.

Mitglieder in Ausbildung

⁴ Antragstellende Personen, welche sich in einem anerkannten Ausbildungsgang in Ausbildung befinden, benötigen eine Bestätigung der Ausbildungsstätte. Nach Überprüfung der Unterlagen können sie als "Mitglieder in Ausbildung" aufgenommen werden.

⁵ Wer sich in einem anerkannten Ausbildungsgang in Ausbildung befindet und eine Bestätigung der Ausbildungsstätte einreicht, kann nach Überprüfung der Unterlagen als "Mitglied in Ausbildung" aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft in Ausbildung dauert längstens 4 Jahre.

- Akquisitionsverzeichnis ⁶ Aktivmitglieder und Mitglieder in Ausbildung können auf Wunsch und gegen eine Gebühr in das Akquisitionsverzeichnis (öffentliches Berater/innenverzeichnis) aufgenommen werden. Passivmitglieder werden im Akquisitionsverzeichnis nicht aufgeführt.
- Termine **Art. 2** ¹ Die Anerkennung von Lehrgängen und die Aufnahme von Einzelpersonen ohne anerkannte Ausbildung („Sonderweg“) erfolgt jeweils per 1. Januar und 1. Juli.
- ² Gesuche können nur behandelt, wenn sie mit sämtlichen notwendigen Unterlagen bis zu folgenden Terminen bei der Geschäftsstelle eingetroffen sind:
- a) Lehrgänge bis zum 31. März bzw. 30. September;
 - b) Einzelpersonen bis zum 30. April bzw. 31. Oktober.

II. ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSGÄNGEN

- Grundlagen **Art. 3** ¹ Die Überprüfung von Ausbildungsgängen erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählte und von einem Vorstandsmitglied präsidierte Aufnahme- und Qualitätskommission (AQK). Diese besteht neben dem vom Vorstand bestimmten Präsidium aus wenigstens 3 Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind in einem Leistungsauftrag festgehalten. Die Kommission entscheidet über die Gesuche.
- ² Gegen Entscheide der AQK kann beim Vorstand Einsprache erhoben werden.
- Lehrgänge ³ Die Anerkennung erfolgt für jeden neuen Ausbildungsgang (Erstanerkennung) und für jede Veränderung von anerkannten Ausbildungsgängen:
- a) Als neu gelten Lehrgänge, die in Form, Inhalt und Aufbau noch nicht beim BSO zur Anerkennung eingereicht wurden oder/und Lehrgänge von Ausbildungsanbietern, die erstmals einen Lehrgang zur Anerkennung beim BSO einreichen;
 - b) Als verändert gelten Lehrgänge, die bereits beim BSO anerkannt wurden und bei denen sich im Aufbau, in den Inhalten und/oder in den Strukturen der Institution Änderungen vollzogen haben;
 - c) Als unverändert gelten Lehrgänge, bei denen sich keine oder nur unwesentliche Änderungen (z.B. Wechsel von 1-3 Dozierenden, Wechsel der Reihenfolge der Seminare, 1-3 Themenwechsel in den Seminaren) ergeben haben.

Meldepflicht

⁴ Alle neu beginnenden (neue, veränderte oder unveränderte) Lehrgänge sind spätestens einen Monat vor ihrem Beginn der Geschäftsstelle des BSO zu melden; gleichzeitig sind die entsprechenden Unterlagen einzureichen.

⁵ Die Liste der Dozierenden und der Lehrsupervidierenden ist jährlich aktualisiert spätestens einen Monat vor Beginn eines Lehrgangs einzureichen.

⁶ Bei einem Verstoss gegen diese Meldepflicht kann der Vorstand auf Antrag der AQK die Anerkennung entziehen.

Kosten

⁷ Für die Anerkennung eines neuen oder veränderten Ausbildungsgangs wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese wird durch den Vorstand festgelegt. Für die Meldung von unveränderten Lehrgängen wird keine Bearbeitungsgebühr vom BSO in Rechnung gestellt.

⁸ Die Anerkennung von neuen und veränderten Ausbildungsgängen wird für Kollektivmitglieder zu einem reduzierten Tarif bearbeitet.

⁹ Bearbeitungsstunden, die von Seiten der Kommission über den vom Vorstand festgelegten Stundensatz hinausgehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Über solche voraussichtlichen Mehraufwendungen wird die Ausbildungsinstitution vorher von der Geschäftsstelle informiert.

¹⁰ Die AQK kann Teile der Gesuchsprüfung an die Geschäftsstelle delegieren.

Anerkennung

Art. 4 ¹ Die Anerkennung erfolgt durch die Prüfung der eingereichten Unterlagen, die den Vorgaben der AQK und der Geschäftsstelle des BSO entsprechen müssen.

Dokumentation

² Die für die Anerkennung einzureichende schriftliche Dokumentation in dem von der AQK vorgegebenen Formular umfasst u.a. eine detaillierte Ausbildungsbeschreibung. Diese gibt insbesondere über die nachfolgenden Themen Auskunft:

- a) Trägerschaft;
- b) Ausbildungsleitung;
- c) die Ausschreibungsunterlagen;
- d) Dozentinnen und Dozenten;
- e) Lehrsupervisorinnen und Lehrsupervisoren;
- f) Ziele und Inhalte der Ausbildung;
- g) konkretes Aufnahmeverfahren;
- h) Methodisch-didaktisches Konzept der Ausbildung;
- i) Zeitliche und inhaltliche Ausbildungsstruktur;

- k) Zulassungsbedingungen für die Teilnehmenden;
- l) Absenzenregelung;
- m) Konfliktregelung;
- n) Abschlussqualifikation inkl. Abschluss- oder Facharbeit;
- o) Kosten der Ausbildung für die Absolventinnen und Absolventen;
- p) Qualitätssicherungs- und –entwicklungskonzept.

³ Entspricht die eingereichte Dokumentation nicht den formellen Vorgaben, tritt die AQK auf das Gesuch nicht ein.

⁴ Bei der Anerkennung von Lehrgängen von Ausbildungsanbietern, die erstmals einen Lehrgang zur Anerkennung beim BSO einreichen (Art. 3 Abs. 3 Bst. a), ist ein persönliches Gespräch der Ausbildungsleitung mit einer Vertretung der AQK zwingend.

Entzug der Anerkennung

- ⁵ Die Anerkennung wird entzogen,
- a) wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
 - b) bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht gemäss Art. 3 Abs. 4f. dieses Reglements;
 - c) wenn die Anerkennung gestützt auf unzutreffende Angaben der Institution erteilt wurde;
 - d) wenn die eingereichten Unterlagen nicht den Vorgaben der AQK und der Geschäftsstelle entsprechen;
 - e) wenn ein gemäss Art. 3 Abs. 3 dieses Reglements veränderter Lehrgang als unverändert gemeldet wurde;
 - f) wenn die Anerkennung durch die AQK gestützt auf ihre unvollständige und fehlerhafte Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt und innert der angesetzten Nachfrist durch die Institution nicht geliefert bzw. verbessert wurde. Der betroffenen Institution ist Nachfrist anzusetzen zur Verbesserung ihrer Dokumentation bzw. Anpassung ihres Lehrgangs;
 - g) wenn trotz schriftlicher Mahnung das Reglement des BSO in schwerwiegender Weise verletzt wird.

Ausführungsbestimmungen

⁶ Der Vorstand erlässt auf Antrag der AQK die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Lehrgängen. Die Festlegung der formellen Anforderungen an die Gesuche liegt in der Kompetenz der AQK.

Zuständigkeit

⁷ Zuständig für die Erteilung und den Entzug der Anerkennung ist die AQK. Gegen Entscheide der AQK kann beim Vorstand Rekurs erhoben werden.

Kriterien und Richtwerte für die Anerkennung
1. Trägerschaft

Art. 5 ¹ Die Trägerschaft der Ausbildung ist eine Institution des öffentlichen oder privaten Rechts.

2. Ausbildungsleitung ² Die Ausbildungsleitung besteht aus wenigstens zwei verantwortlichen Personen, die über langjährige und breite Erfahrung in Beratung und Erwachsenenbildung verfügen. Mindestens eine davon ist aktives BSO-Mitglied.
3. Dozierende ³ Neben der Ausbildungsleitung sind weitere Dozierende beizuziehen, die über ausgewiesene und in den beigelegten Unterlagen nachgewiesene Fachkompetenz und Beratungspraxis in den zu vermittelnden Unterrichtsinhalten verfügen.
4. Lehrsupervidierende ⁴ Die Ausbildungsleitung ist verantwortlich für den Beizug von ausgewiesenen Fachkräften für die Lehrsupervision. Mindestens die Hälfte der Lehrsupervidierenden müssen aktive BSO-Mitglieder bzw. bei ausländischen Anbietern in den adäquaten Berufsverbänden aktiv sein.
5. Ziele und Inhalte der Ausbildung **Art. 6** ¹ Die Ziele und Inhalte der Ausbildung sind genau beschrieben und entsprechen den für den BSO geltenden Berufsbildern der drei Beratungsformate Supervision, Organisationsberatung und Coaching.
6. Methodisch-didaktisches Konzept der Ausbildung ² Es wird ersichtlich, mit welchen Lehr- und Lernformen in der Ausbildung gearbeitet wird. Die Absolvierenden müssen in mehreren institutionellen Praxisfeldern tätig sein und mehrere inhaltlich-methodische Ansätze in unterschiedlichen Beratungssettings anwenden können.
7. Zeitliche und inhaltliche Ausbildungsstruktur **Art. 7** ¹ Das Gesamtstudium für eine BSO-anerkannte Ausbildung umfasst mindestens 600 Lektionen zu 45 Minuten. Eine Lektion ist nur anrechenbar, wenn sie durch Dozierende geleitet oder begleitet wird.
- ² Pro Ausbildungstag werden höchstens 10 Lektionen zu 45 Minuten angerechnet.
- ³ Der BSO anerkennt folgende Abschlüsse und Abschlusskombinationen:
- Supervision (600 Lektionen);
 - Organisationsberatung (600 Lektionen);
 - Coaching (600 Lektionen);
 - Supervision/Coaching (600 Lektionen);
 - Organisationsberatung/Coaching (600 Lektionen);
 - Supervision/Organisationsberatung (kombinierter Lehrgang, 760 Lektionen).
 - Supervision/Organisationsberatung/Coaching (kombinierter Lehrgang, 760 Lektionen).

⁴ Für die Vergabe des Zusatztitels Coaching ist der Nachweis von mindestens 40 coaching-spezifischen Lektionen, die in der Gesamtlektionenzahl enthalten sein können, notwendig.

Art. 8 ¹ Vom Gesamtstudium sind wenigstens 80 Lektionen der Lehrsupervision gewidmet (Einzel- und Gruppen-Lehrsupervision).

² Die Einzel- und Gruppen-Lehrsupervision muss personell von der Ausbildungsleitung getrennt sein; als Übergangsbestimmung ausgenommen hiervon sind unveränderte Lehrgänge, die vor Inkrafttreten dieser Revision anerkannt waren.

Art. 9 Die Ausbildung kann in ein Grundstudium und eine anschliessende Spezialisierung oder in Module aufgeteilt sein.

8. Zulassungsbedingungen für die Teilnehmenden

Art. 10 ¹ Zur Ausbildung zugelassen werden darf nur, wer bei Beginn der Ausbildung die folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Qualifizierte Ausbildung mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss;
- b) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen;
- c) 30 Stunden Supervision in der Rolle der Supervisandin / des Supervisanden, Coaching in der Rolle als Coachee oder Organisationsberatung in der Rolle des/der Beraterinnen.

² Über die Zulassung von Personen, welche über vergleichbare Abschlüsse und entsprechende Berufserfahrung verfügen, entscheidet die Ausbildungsleitung. Pro Lehrgang darf höchstens ein Drittel der Teilnehmenden solchen Ausnahmenregelungen unterstehen.

9. Absenzenregelung

Art. 11 ¹ Teilnehmende, deren Abwesenheit 10% der Lektionen übersteigt, können nur diplomiert werden, wenn sie im Umfang ihrer Abwesenheiten Äquivalenzleistungen erbracht haben.

² Die Äquivalenzleistungen sind in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt und in der Dokumentation gemäss Art. 4 Abs. 2 spezifiziert.

10. Konfliktregelung

Art. 12 Für die Konfliktregelung ist eine von der Ausbildungsleitung und vom Lehrkörper unabhängige Rekursinstanz einzurichten.

11. Kosten der Ausbildung für die Absolventinnen und Absolventen

Art. 13 Die Gesamtkosten der Ausbildung (einschliesslich Lehrsupervision, Begutachtung der Diplomarbeit etc.) sind aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich.

12. Abschlussqualifikation

Art. 14 Vorausgesetzt werden:

- a) Nachweis über den Besuch von mindestens 600 Lektionen inkl. Lehrsupervisions Sitzungen im Rahmen des Ausbildungskonzeptes. Die Ausbildungsleitung kann Äquivalente anerkennen;
- b) Nachweis über mindestens 30 Stunden selber erteilter Supervision, Organisationsberatung oder Coaching;
- c) Qualifizierte Abschlussarbeit;
- d) Fachliche und persönliche Eignung für die Ausübung der beratenden Tätigkeit aus Sicht der Ausbildungsverantwortlichen und Lehrbeauftragten.

13. Qualitätssicherung und –entwicklung

Art. 15 Die Ausbildung weist sich über ein adäquates Qualitätssicherungs- und –entwicklungskonzept aus. Darin ist die Sicherung und Entwicklung der Input- / Strukturqualität, der Prozessqualität und der Ergebnisqualität vorgesehen.

III. REGELUNG FÜR DIE AUFNAHME VON EINZELPERSONEN OHNE ANERKANNTE AUSBILDUNG (Ausnahmeregelung „Sonderweg“)

Berechtigung zur Gesuchstellung

Art. 16¹ Personen, die über eine vielseitige und fundierte Ausbildung und Berufserfahrung im Beratungsbereich der Supervision, der Organisationsberatung und/oder des Coachings verfügen, können ein Gesuch um Aufnahme auf dem Sonderweg stellen.

² Die in diesem Reglement aufgeführten Voraussetzungen müssen bereits im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein.

Vorgehen

Art. 17¹ Die Geschäftsstelle prüft die nach den Vorgaben und Vorlagen der AQK eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit und fordert fehlende Dokumente bei den Gesuchstellenden ein. Entspricht das Gesuch nicht den formellen Voraussetzungen, kann die Geschäftsstelle das Gesuch zurückweisen.

² Die AQK prüft das Gesuch materiell und tritt bei Bedarf mit der/dem Gesuchstellenden in Kontakt.

³ Die AQK entscheidet über die Aufnahme. Sie kann das Gesuch um Aufnahme:

- a) **Voraussetzungslos genehmigen;**
- b) Mit einer **Auflage genehmigen:** Die Aufnahme erfolgt per sofort, wird aber – nach einer schriftlichen Mahnung mit erneuter (kurzer) Frist – rückgängig gemacht, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden. Dies wird dem/der Gesuchstellenden im Aufnahmeschreiben der

Geschäftsstelle mitgeteilt;

- c) Mit einer **Bedingung genehmigen**: Bedingungen umschreiben, was noch zu erfüllen oder beizubringen ist, damit dann, wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, die Aufnahme ausgesprochen werden kann. Verstreicht die angesetzte Frist ungenutzt, wird das Gesuch – nach einer schriftlichen Mahnung mit erneuter (kurzer) Frist – abgelehnt.
- d) **Ablehnen**;
- e) **Pendent halten** und den/die Gesuchstellenden einladen, innert einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachzureichen. Läuft die Frist ungenutzt ab, wird das Gesuch abgelehnt.

⁴ Die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen ist innerhalb der gesetzten Frist der Geschäftsstelle unaufgefordert mitzuteilen.

⁵ Die Geschäftsstelle oder ein Mitglied der Kommission eröffnen das Ergebnis dem/der Gesuchstellenden schriftlich.

Rechtsmittel

Art. 18 ¹ Gegen den Entscheid kann innerhalb einer Frist von 90 Tagen schriftlich beim Vorstand des BSO Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren beinhaltet eine Neubeurteilung des gleichen Gesuchs durch den Vorstand, der sich dabei von der Geschäftsstelle beraten lassen kann.

Rechtsbehelf

² Die gesuchstellende Person kann ein Wiedererwägungsgesuch einreichen, wenn sie der Meinung ist, die AQK habe wesentliche und im Gesuch dokumentierte Tatsachen übersehen oder verkannt.

³ Für die Dauer des Wiedererwägungsverfahrens ruht die Einsprachefrist.

Verfahrenskosten

Art. 19 ¹ Für die Bearbeitung eines Gesuches um Einzelanerkennung wird ein Bearbeitungshonorar erhoben. Der Betrag wird durch den Vorstand festgelegt und berücksichtigt den unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand.

² Erweist sich vor oder nach dem Entscheid der AQK eine persönliche Kontaktnahme mit der gesuchstellenden Person als notwendig oder wird sie von dieser gewünscht, so gehen die damit verbundenen Kosten zu deren Lasten.

³ Wird ein Wiedererwägungsgesuch gutgeheissen, werden für seine Bearbeitung dann keine Kosten erhoben, wenn die relevanten Beweismittel bereits dem Aufnahmegesuch beigelegt waren.

Vorprüfung	Art. 20 Wünscht eine Person die Vorprüfung ihres Gesuchs, richtet sich die Gebühr nach dem dadurch verursachten Aufwand.
Begründung für das Aufnahmegesuch	Art. 21 ¹ Das Aufnahmegesuch enthält eine nachvollziehbare Begründung für das Einschlagen des Sonderweges.
Kriterien und Richtwerte für die Aufnahme	² Die Aufnahme kann nur bei Erfüllung der folgenden Kriterien erfolgen
1. Ausbildung und Berufserfahrung	a) Qualifizierte Ausbildung mit Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder adäquate Ausbildung; b) Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung vor Aufnahme der Beratungstätigkeit; c) Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen.
2. Erfahrungen als Berater/r	Art. 22 Vorausgesetzt werden 30 Stunden genommene Supervision, Coaching oder Organisationsberatung in der Rolle des Kunden oder der Kundin.
3. Beratungsausbildung	Art. 23 ¹ Für eine Aufnahme in den BSO ist der Nachweis über mindestens die folgende Anzahl Tagen Zusatzausbildung, Weiter- und Fortbildung in den entsprechenden Bereichen Voraussetzung: a) Supervision (100 Tage); b) Organisationsberatung (100 Tage); c) Coaching (100 Tage); d) Supervision/Coaching (100 Tage, davon mindestens 5 Tage Coaching Ausbildung); e) Organisationsberatung/Coaching (100 Tage, davon mindestens 5 Tage Coaching Ausbildung); f) Supervision/Organisationsberatung/Coaching (120 Tage, davon mindestens 5 Tage Coaching Ausbildung und mindestens je 20 Tage in Supervision und Organisationsberatung). ² Pro Ausbildungstag werden höchstens 10 Lektionen zu 45 Minuten Unterricht angerechnet. Jeglicher Unterricht ist nur anrechenbar, wenn er durch Dozierende geleitet oder begleitet wird. ³ Grundlegende Inhalte der Ausbildung sind a) Methodisches Vorgehen in verschiedenen Beratungssettings, wie Einzel-, Gruppen-, Teamsupervision, Organisationsberatung oder Coaching (wie z.B. Kontrakt, Phasen von Beratungsprozessen, Interventionen, Beratungsrollen, Abschluss von Beratungen u.ä.); b) Konzepte über das Wesen und die Entwicklung von Individuen, Gruppen/Teams und Organisationen;

- c) Auswirkungen von Prozessen einer Systemebene auf andere Ebenen, sowie des gesellschaftlichen Kontextes auf Individuen und Organisationen;
- d) Lernen von Erwachsenen und Lernprozesse in Organisationen;
- e) Modelle zum Wesen und zur Entstehung von Konflikten, sowie zur Konfliktbearbeitung;
- f) Modelle zum Wesen von Krisen und zur Krisenintervention;
- g) Weitere der jeweiligen Ausrichtung der eigenen Beratungstätigkeit entsprechende Ziele und Inhalte.

⁴ Für alle Anerkennungen gilt, dass mindestens 25 Tage der Aus- oder Weiterbildung auf eine längerdauernde Zusatzausbildung oder Weiterbildung mit einem qualifizierten Abschluss entfallen müssen.

4. Reflexions- oder Facharbeit

⁵ Für alle Anerkennungen gilt weiter, dass eine Facharbeit auf der Stufe Fachhochschule oder eine schriftliche Arbeit über einen eigenen längeren Beratungsprozess, die eine ausführliche Reflexion auf theoretischer und praktischer Ebene enthält, vorliegen muss.

⁶ War eine solche Arbeit nicht Bestandteil einer Zusatz- oder Weiterbildung, so ist für die Anerkennung eine schriftliche Reflexionsarbeit im Sinne von Abs. 5 zu verfassen. Die AQK regelt die Einzelheiten.

5. Eigene Supervisions-, Organisationsberatungs- oder Coaching-Praxis

Art. 24 ¹ Für eine Aufnahme in den BSO sind die folgenden Nachweise Voraussetzung:

- a) Mindestens 5 Jahre Supervisions-, Organisationsberatungs- oder Coaching-Praxis;
- b) Wenigstens 15 begleitete Prozesse sollen dokumentiert sein. Als Prozess gilt eine Beratungssequenz von drei oder mehr einzelnen Sitzungen an unterschiedlichen Tagen, in welcher die gesuchstellende Person in der Funktion als Beraterin nach dem BSO-Berufsverständnis tätig war;
- c) Für eine kombinierte Anerkennung als Supervisor/in / Organisationsberater/in / Coach BSO sind 20 begleitete Prozesse nachzuweisen;

² Prozesse sind nicht anrechenbar, wenn die gesuchstellende Person:

- a) in der Funktion als direkte Vorgesetzte tätig war;
- b) in der Funktion als Dozentin tätig war. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Lehr- und Schulungstätigkeit an einer Schule, einer anderen Institution oder in

Seminaren oder um Referententätigkeit handelt und ob die Tätigkeiten freiberuflich oder im Angestelltenverhältnis ausgeübt wurden;

- c) als Autor oder Autorin tätig war;
- d) Ehrenämter wie Kirchgemeinderat, Vereinsvorstand, Schulpflege etc. wahrgenommen hat.

³ Die Prozesse müssen unterschiedliche Berufsfelder und Beratungsformen abdecken und für mindestens 10 verschiedene Klienten begleitet worden sein.

6. Kontrolle der Beratungstätigkeit

Art. 25 ¹ Vorausgesetzt werden weiter:

- a) Nachweis von mindestens 20 Stunden genommener Einzelsupervision über die eigene Beratungstätigkeit im Bereich Supervision, Organisationsberatung oder Coaching;
- b) Regelmässige Teilnahme während der letzten 3 Jahre an einer Intervisionsgruppe über die eigene Beratungstätigkeit; in der Intervisionsgruppe muss mindestens ein BSO-Mitglied vertreten sein.

² Lern- bzw. Praxisbegleitung, Therapie und kollegiale Intervention werden an die Einzelsupervision gemäss Abs. 1 nicht angerechnet, denn im Zentrum steht die Reflexion über die eigene Beratungstätigkeit.

7. Ausführungsbestimmungen

Art. 26 Der Vorstand kann auf Antrag der AQK Ausführungsbestimmungen zu den Kriterien und Richtwerten für die Aufnahme erlassen. Die Festlegung der formellen Anforderungen an die Gesuche liegt in der Kompetenz der AQK.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFNAHME

Berufserfahrung

Art. 27 Einzelmitglieder benötigen unabhängig von ihrer Beratungsausbildung (Abschluss einer anerkannten Ausbildung oder Sonderweg) für die Aufnahme den Nachweis von mindestens fünf Jahren Berufserfahrung.

Anerkennung zusätzlicher Berufstitel

Art. 28 ¹ Wer bereits einen oder zwei BSO-Berufstitel besitzt und einen weiteren erhalten möchte, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) mindestens 20 Tage Weiterbildung im entsprechenden Beratungsfeld;
- b) fünf dokumentierte Prozesse im Sinne von Art. 23 Abs. 1 im entsprechenden Beratungsfeld;
- c) 10 Stunden genommene Lehrsupervision über die eigene Beratungsrolle bei einem BSO-Mitglied.

Übergangsbestimmung
für Coach BSO

² Für Einzelmitglieder, welche ihre Beratungsausbildung vor dem 20. März 2005 abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, mittels vereinfachtem Verfahren und dem Nachweis von fünf themenbezogenen Weiterbildungstagen den Zusatztitel Coach BSO über die Geschäftsstelle zu beantragen.

V. AUSLÄNDISCHE GESUCHE

Einzelgesuche aus dem
deutschsprachigen Raum

Art. 29 ¹ Interessierte haben ihren Mitgliederantrag im Verband desjenigen Landes stellen, in welchem sie Wohnsitz haben. Ausgenommen hiervon sind Berater/innen im deutschsprachigen Raum. Eine bilaterale Vereinbarung zwischen den Landesverbänden für Supervision Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ermöglicht den Beitritt unabhängig vom Wohn- oder Arbeitsort innerhalb dieser Grossregion.

Anerkennung ausländischer
Lehrgänge

² Für die Anerkennung von Lehrgängen in Supervision ist derjenige Landesverband zuständig, in dem das gesuchstellende Institut seinen Sitz hat und in dem der Lehrgang durchgeführt wird. Lehrgangsanerkennungen werden im Länderverband Deutschland –Österreich-Schweiz anschliessend gegenseitig akzeptiert.

³ Lehrgänge in Organisationsentwicklung und –beratung werden in Deutschland und Österreich nicht anerkannt, weshalb die Anerkennung derartiger Lehrgänge aus diesen beiden Ländern durch den BSO im Rahmen dieses Reglements möglich ist.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Art. 30 ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf sämtliche Gesuche, die ab dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden. Vorher eingereichte Gesuche werden nach altem Recht beurteilt.

² Bisher anerkannte Lehrgänge behalten ihre Anerkennung, solange sie unverändert im Sinne von Art. 3 Abs. 3 bleiben.

Schlussbestimmung

Art. 31 Dieses Reglement ersetzt die frühere Version vom 24. Juli 2005. Es tritt nach Verabschiedung durch die **Mitgliederversammlung** auf den 1. April 2008 in Kraft.

Ergänzung

Mitgliederversammlung 21. März 2009
Ergänzung Art 4, Abs 5 Entzug der Anerkennung